

Länderreporte

Christoph Keimer, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dortmund/Dubai/Doha/Riad

Länderreport Saudi-Arabien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Kaum ein Land dieser Erde polarisiert im öffentlichen Meinungsbild so sehr wie das Königreich Saudi-Arabien. Obwohl mittlerweile größter Handelspartner Deutschlands am Arabischen Golf und langjähriger, verlässlicher politischer Verbündeter Europas und der USA im Nahen Osten dominieren bei Umfragen und in sozialen Netzwerken eher Schlagwörter wie „Scharia“, „Menschenrechtsverletzungen“, „Al Qaida“, und „Waffenimporteur“ das Bild Saudi-Arabiens in der Öffentlichkeit. Niemand will bestreiten, dass aus Sicht westlicher Demokratien Saudi-Arabien gerade in gesellschaftspolitischer Hinsicht Nachholbedarf hat und viele für uns schon fast selbstverständliche Grundrechte dort sicherlich noch „ausbaufähig“ sind. Bei dieser etwas verengten Sichtweise wird jedoch häufig verkannt, dass sich Saudi-Arabien schon seit Beginn der 2000er Jahre in einem für dieses extrem religiös geprägte Land beachtlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformprozess befindet, der langsam, aber stetig voranschreitet.

Der derzeitige König und „Hüter der Heiligen Stätten“, *Abdullah Bin Abdulaziz Al Saud*, seit 2005 im Amt (allerdings vorher schon fast 10 Jahre Regent), hatte anfänglich jedoch erhebliche Mühe, die verschiedenen politischen und religiösen Kräfte im eigenen Land zu kontrollieren und zu einer konstruktiven Mitarbeit an den dringend notwendigen Reformbestrebungen zu bewegen. Einer der Hauptgründe für diese Reformen und die damit verbundene Öffnung des Landes nach Außen ist – neben wirtschafts- und machtpolitischen Erwägungen – vor allem die demografische Entwicklung des saudischen Volkes. Schon jetzt sind ca. 60% der einheimischen Bevölkerung, die etwa bei 20 Mio. Menschen liegt, unter 20 Jahre alt, was wesentliche Ursache dafür ist, dass die (inoffizielle) Jugendarbeitslosigkeitsrate von derzeit ca. 31% weiter steigt. Nur mit ganz erheblichen finanziellen Transferleistungen hat es die saudische Regierung in den Jahren 2012 und 2013 geschafft, während des „Arabischen Frühlings“ aus den Ländern Nordafrikas herüberschwappenden Protestbewegungen zuvorzukommen und soziale Unruhen zu vermeiden. Der aktuelle, neunte Entwicklungsplan Saudi-Arabiens vom 9. 8. 2010 (2010–2014) steht deshalb nicht ohne Grund unter dem Primat der Schaffung neuer Arbeitsplätze für die einheimische Bevölkerung. Die Folge ist ein expansiver Haushalt, gespeist aus Öleinnahmen, gigantischen Investitionsmaßnahmen in einer Größenordnung von mehr als einer halben Billion US-Dollar sowie eine zunehmend aggressive Arbeitsmarktpolitik zur Schaffung eines leistungsstarken, lokalen Arbeitsmarktes. Flankiert werden diese Maßnahmen von einer Verbesserung und Liberalisierung des ansonsten weitgehend von der Scharia dominierten Rechtssystems (kein Zivilgesetzbuch) und zwar u. a. durch die Schaffung eines neuen Investitionsgesetzes (2000), eines Kapitalmarktgesetzes (2003), eines Marken-, Patent und Urheberrechtsgesetzes (2003–2005), eines neuen

Steuergesetzbuches (2005), eines neuen Arbeitsgesetzbuches (2005), eines neuen Vergabegesetzes (2007), eines Datenschutzgesetzes (2007), eines – vielbeachteten – neuen Schiedsgesetzes (2012), eines Hypothekengesetzes einschließlich Registergesetz und Finanzierungsleasingbestimmungen (2012) sowie – seit 2007 – einer weitreichenden Reform des Gerichtswesens einschließlich eines neuen Vollstreckungsgesetzes (2012). Durch den Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) im Dezember des Jahres 2005 sowie der Gründung einer Zollunion mit den anderen Staaten des Golfkooperationsrates (VAE, Oman, Bahrain, Katar und Kuwait) im Jahre 2003 wurde zudem der Zugang zum saudischen Markt insgesamt erleichtert.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Rechtsreformen der letzten Jahre einschließlich aktuell relevanter behördlicher Praxis kurz zusammenfassend dargestellt werden.

II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete, Gesetzesänderungen und Reformen

1. Investitions- und Gesellschaftsrechts

a) Reform des Investitionsrechts

Das saudische Investitionsrecht wurde Anfang des Jahres 2000 durch die Einführung eines neuen Investitionsgesetzes (Königliches Dekret Nr. M/1 v. 5. 1. 1421H/11. 4. 2000 G) umfassend reformiert und löste damit letztlich das durch die Praxis bereits überholte Vorgängergesetz aus dem Jahre 1978 ab. Mit seinen Ausführungsbestimmungen (SAGIA-Beschluss Nr. 1/20 v. 13. 4. 1423H/24. 6. 2002 G), die in der Zwischenzeit mehrfach angepasst wurden, regelt es das OB und WIE der für Saudi-Arabien so wichtigen Investitionen und Tätigkeiten ausländischer Unternehmen im Lande. Das Gesetz legt dabei ausdrücklich fest, dass ausländische Projekte nunmehr gegenüber Inländern nicht mehr benachteiligt werden dürfen (Art. 6; z. B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, Kreditvergabe etc.), was zuvor regelmäßig der Fall war und den WTO Beitritt verzögert hatte. Weiter garantiert das Gesetz u. a. ein Recht auf Immobilienerwerb (Art. 8) sowie Schutz vor willkürlicher Enteignung ohne Entschädigung (Art. 11).

Die in diesem Zuge neu geschaffene Investitionsbehörde, die *Saudi Arabian General Investment Authority* (SAGIA), fungiert insofern als zentrale Anlaufstelle für alle ausländischen Investoren mit dem Auftrag, jedwedes Investitionsvorhaben zu prüfen und durch die Erteilung einer Investitionslizenz zu genehmigen. Seit Ende des Jahres 2012 hat die SAGIA allerdings ihre Genehmigungsanforderungen für ausländische Investoren deutlich verschärft. Neben der Einführung eines neuen internen und wenig transparenten Kontrollkomitees zur Überprüfung der konkreten Vorteile des Investitionsvorhabens für Saudi-Arabien sowie der deutlichen Erweiterung der Dokumentationspflichten für Investoren wurden durch Beschluss der SAGIA Nr. 69/6 vom

14. 11. 1433H/30. 9. 2012G insbesondere die Strafvorschriften für die Verletzung des Investitionsgesetzes drastisch verschärft.

Anders als in vielen anderen Ländern am Arabischen Golf gestattet das Investitionsgesetz Ausländern jedoch die Ausübung grundsätzlich jeder Tätigkeit, sofern diese nicht durch die sog. Negativliste verboten ist, die in unregelmäßigen Abständen durch die SAGIA den nationalen Bedürfnissen angepasst wird. Danach sind derzeit vor allem noch Handelsvertretungen sowie Tätigkeiten im Öl-, Militär- und Immobilienbereich für Ausländer gesperrt. Viel beachtet war aber 2007 die Öffnung des Bereiches Groß- und Einzelhandel, der nach dem Beitritt Saudi-Arabiens zur WTO im Jahre 2005 für Ausländer erstmals zugänglich gemacht wurde, allerdings im Hinblick auf die starke lokale Händlerlobby im Land mit der Einschränkung, dass eine solche Lizenz nur erteilt wird, wenn der ausländische Investor einerseits einen saudischen Partner mit mindestens 25 % an der entsprechenden Vertriebs Einheit beteiligt und andererseits selbst mindestens 20 Mio. Saudi-Rial (SAR) investiert.

b) Änderungen des Gesellschaftsrechts

Auch wenn das saudische Gesellschaftsgesetz aus dem Jahre 1965 (Königliches Dekret Nr. M/6 v. 22. 2. 1385H/22. 7. 1965G) stammt und bislang nicht grundlegend reformiert wurde, enthält es weiterhin den zentralen gesetzlichen Regelungskatalog für die in Saudi-Arabien gegründeten Niederlassungsformen, insbesondere der der deutschen GmbH ähnlichen „Limited Liability Company“, die vor allem von ausländischen Investoren zur Umsetzung ihrer Vorhaben genutzt wird. Um die Niederlassungsmöglichkeiten weiter zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber im Jahre 2007 (Ministerratsbeschluss Nr. 221 v. 2. 7. 1428H/7. 7. 2007G) – neben anderen kleineren Veränderungen – das bis dahin gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapitalerfordernis von ursprünglich 500 000 SAR ersatzlos aufgehoben. Gleichwohl genehmigt die SAGIA kaum ein Investitionsvorhaben, das nicht mindestens diese Summe aufweist. Neben Kapitalgesellschaften können für entsprechend lizenzierungsfähige Aktivitäten auch echte Zweigniederlassungen gegründet werden, wobei aber wegen angeblicher Missbrauchstatbestände sog. „Technical & Scientific Offices“, die der Unterstützung von Handelsvertretern dienen und bislang ein beliebtes erstes Standbein im saudischen Markt darstellten, aktuell durch die SAGIA kaum noch genehmigt werden. Freiberufliche Partnerschaften, z.B. von Architekten und Ingenieuren, die derzeit nur dann genehmigungsfähig sind, wenn sich ein entsprechend qualifizierter saudischer Berufsträger exklusiv mit mindestens 25 % beteiligt, sollen nach Aussagen der SAGIA im Jahre 2013 demnächst auch ohne lokale Beteiligung zulässig sein, was aber abzuwarten bleibt.

3. Änderungen des Arbeits-, Aufenthalts- und Sozialrechts

a) Reform des Arbeitsrechts

Das saudi-arabische Arbeitsgesetz wurde im Jahr 2005 durch Königliches Dekret Nr. M/51 v. 23. 8. 1426H/27. 9. 2005G vollständig überarbeitet und als Ersatz für das Vorgängergesetz von 1969 neu erlassen. Das neue Gesetz führte jedoch im Wesentlichen nur kleinere Änderungen ein, wobei der Hauptrahmen des alten Gesetzeswerkes in Kraft blieb. Das Arbeitsgesetz regelt nunmehr – regelmäßig ergänzt durch Ministerialerlasse und andere behördliche Verordnun-

gen – abschließend die Rechte und Pflichten von aus- und inländischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowohl untereinander als auch gegenüber dem Staat, was u.a. Vergütungs- und Kündigungsregelungen, Arbeitnehmerschutzvorschriften, die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sowie die Beilegung von Streitfällen umfasst. Abweichungen vom Gesetz zu Ungunsten des Arbeitnehmers sind qua Gesetz unwirksam (Art. 8). Das neue Arbeitsgesetzbuch statuiert für saudische Staatsbürger nunmehr ausdrücklich ein Recht auf Arbeit (Art. 3), was unterstützt wird durch eine gesetzliche Verpflichtung für alle lokalen Arbeitgeber, eine lokale Beschäftigungsquote von mindestens 75 % Saudis zu gewährleisten (Art. 26). Daneben enthält das neue Arbeitsgesetzbuch deutlich ausführlichere Regelungen für die Beschäftigung von Ausländern (Art. 32–41). Angesichts der aktuellen arbeitsmarktpolitischen Spannungen hat es gerade in diesem Bereich in den letzten 3 Jahren die meisten Änderungen und Reformen gegeben. Daneben wurde eher überraschend aus Gründen des öffentlichen Interesses mit Wirkung zum 29. 6. 2013 (Königliches Dekret v.14. 8. 1434H/23. 6. 2013G) das offizielle Wochenende von Donnerstag/Freitag auf Freitag/Samstag verschoben.

b) „Saudisierung“ des Arbeits- und Aufenthaltsrechts

In einem Land wie Saudi-Arabien, in dem jeder dritte Einwohner Ausländer und der lokale Arbeitsmarkt von ausländischen Arbeitnehmern weiterhin extrem abhängig ist, sind aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und deren Befolgung von großer Bedeutung. Das staatlich eng kontrollierte „Einwanderungssystem“ hängt dabei in vielen Bereichen direkt mit arbeitsrechtlichen Vorgaben (s. oben 3.a) zusammen. So erhalten ausländische Arbeitnehmer nur dann eine Aufenthaltserlaubnis („Iqama“), wenn sie über eine Arbeitserlaubnis („work permit“) verfügen, die jedoch nur dann erteilt wird, wenn lokale Arbeitskräfte nicht verfügbar sind und vor allem die immer strenger werdenden Nationalisierungsvorschriften („Saudisierung“) strikt befolgt werden. Zudem bedarf es zwingend eines lokalen Arbeitsverhältnisses mit einem in Saudi-Arabien ansässigen Arbeitgeber (dem sog. „Sponsor“).

Infolge dieses „Sponsor-Systems“ können ausländische Arbeitskräfte in Saudi-Arabien ohne vorherige Erlaubnis nicht einfach ihren Arbeitgeber wechseln. Da insbesondere gegen diese „Transferbestimmungen“ in den letzten Jahren massiv verstoßen wurde, ist im März 2013 durch Königliches Dekret Nr. R/24 v. 12. 5. 1434H/24. 3. 2013G die entsprechende gesetzliche Bestimmung des Art. 39 Arbeitsgesetzbuch weiter verschärft worden, um dem Visahandel und dem Massenphänomen der „ungebundenen Arbeitskräfte“ (sog. „free labor“) konsequent entgegenzuwirken. Konkret wurden dem Art. 39 Bestimmungen zur strengeren Kontrolle und sofortiger Abschiebung bei Zuwiderhandlung hinzugefügt. In der Praxis bedeutet das, dass staatliche Inspektoren vor Ort die Übereinstimmung des auf dem „Iqama“ aufgeführten Sponsors mit dem verantwortlichen Unternehmen überprüfen. Das hatte im März 2013 eine Ausweisungskampagne zur Folge, in deren Rahmen nach offiziellen Angaben hunderttausende ausländischer Arbeiter das Land verlassen mussten oder aus Angst freiwillig verließen, bis der König im Juli 2013 eine (weitere) mehrmonatige „Schonfrist“ anordnete, um den Arbeitnehmern die Gelegenheit zu geben, ihren Status zu „korrigieren“. Nach Ablauf dieser Frist am 4. 11. 2013 setzte dann für kürzere Zeit eine zweite Abschiebungswelle ein, bevor die Behörden dazu übergin-

gen, nunmehr eher Geldstrafen zu verhängen. Die Arbeitnehmerüberlassung soll jetzt aber gesetzlich geregelt werden, was der saudische Arbeitsminister im Januar 2014 noch für dieses Jahr in Aussicht stellte. Vermutlich wird eine auf 6 Monate beschränkte Überlassung möglich werden.

Daneben müssen sich alle in Saudi-Arabien tätigen Unternehmen seit kurzer Zeit mit neuen „Saudisierungsmaßnahmen“ arrangieren, wonach nunmehr jeder lokale Arbeitgeber eine Mindestanzahl an saudischen Staatsangehörigen beschäftigen muss. Obwohl bereits das Arbeitsgesetzbuch (Art. 26) entsprechende Quoten bis zu 75% vorsieht, wurde das nie konsequent verfolgt. Unter dem Druck des „Arabischen Frühlings“ sowie angesichts der hohen Arbeitslosigkeit wurde deshalb im Juni 2011 (Beschluss des Arbeitsministeriums Nr. 4040) ein neues Nationalisierungsprogramm mit Namen „Nitaqat“ eingeführt. Das System zeichnet sich durch Einstufung jedes Unternehmens in eine von vier Kategorien aus (rot, gelb, grün und platin), wobei die Einteilung davon abhängt, inwieweit der jeweilige Arbeitgeber der für seinen Tätigkeitsbereich geltenden Saudisierungsquote unter Berücksichtigung der Größe seiner Belegschaft entspricht. Bei Nichtbeachtung (Einstufung in gelb oder rot) drohen empfindliche Nachteile wie Nichtgewährung neuer und Nichtverlängerung alter Arbeitserlaubnisse sowie unbeschränkte Aufworbemöglichkeiten durch andere lokale Arbeitgeber. Für alle, nicht nur für ausländische Unternehmen, ist die Umsetzung dieser Vorgaben mit erheblichen Einschränkungen verbunden, da es schwierig, wenn nicht oft unmöglich ist, ausreichend qualifizierte und motivierte saudische Arbeitskräfte auf dem lokalen Arbeitsmarkt anzuwerben.

c) Reform des Sozialversicherungsrechts

Das saudi-arabische Sozialversicherungsrecht basiert historisch auf dem Sozialversicherungsgesetz von 1969 (Königliches Dekret Nr. M/22 v. 6. 9.1389H/16. 11. 1969G), das erstmals Regelungen zur Altersrente sowie zur betrieblichen Unfallversicherung umfasste und von der saudi-arabischen Sozialbehörde GOSI (General Organization for Social Insurance) verwaltet wird. Anfang 2001 trat dann ein neues Sozialversicherungsgesetz (Königliches Dekret Nr. 33 v. 3. 9. 1421H/29. 11. 2000G) in Kraft, das das Sozialversicherungssystem – ausgenommen Krankenversicherung – umfassend reformierte. Danach sind nun für saudische Arbeitnehmer zwingend Beiträge zur von GOSI geführten Rentenkasse in Höhe von 18% des Monatsgehalts abzuführen, die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte zu tragen sind. Daneben ist jeder Arbeitnehmer (Saudi und Nicht-Saudi) in der ebenfalls von der GOSI geführten betrieblichen Unfallversicherung zu versichern, wobei hier der Beitragssatz in Höhe von 2% des Monatseinkommens vom Arbeitgeber allein zu zahlen ist.

Durch aktuellen Kabinettsbeschluss vom 6. 1. 2014 wurde nun die Einführung einer Arbeitslosenversicherung für saudische Arbeitnehmer beschlossen, und zwar durch Eingliederung des ohnehin seit 2011 bestehenden staatlichen „Hafiz“-Programms (Königliches Dekret Nr. O/61 v. 13. 4. 1432H/19. 3. 2011G) in das Beitragssystem der GOSI. Der Beitragssatz beträgt auch hier 2% des Monatsgehalts, ist aber zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Anspruchsberechtigt sind männliche und weibliche saudische Angestellte, wenn das Arbeitsverhältnis ohne eigenes Verschulden beendet wurde, kein Altersrentenan-spruch besteht und mindestens zwölf Monate lang Beiträge

gezahlt wurden. Das Arbeitslosengeld beträgt während der ersten drei Monate der Beschäftigungslosigkeit 60% des Monatsgehalts bei einer Obergrenze von 9000 SAR, danach 50% des Monatsgehalts bei einer Obergrenze von 7500 SAR. Der maximale Berechtigungszeitraum bei jedem Arbeitsplatzverlust beträgt für jeden saudischen Arbeitnehmer zwölf Monate.

Seit September 2002 gilt zudem das saudi-arabische Krankenversicherungsgesetz (Königliches Dekret Nr. M/10 vom 1. 5. 1420H/12. 8. 1999G), das gemäß Art. 1 aber bislang nur für ausländische Arbeitnehmer gilt. Bei dieser Pflichtversicherung, für die der Arbeitgeber die Beiträge zu zahlen hat, handelt sich um eine (allerdings erweiterbare) Grundversorgung, deren Leistung bei maximal 250 000 SAR liegt.

4. Modernisierung des Steuerrechts

Im Rahmen des wirtschaftlichen Reformprozesses wurde im Jahr 2003 auch das Steuerrecht umfassend reformiert und internationalen Standards angenähert. Das am 30. 7. 2004 in Kraft getretene neue Einkommenssteuergesetz (Königliches Dekret Nr. M/1 v. 15. 1. 1425H/6. 3. 2004G) löste das veraltete und zuletzt völlig unübersichtliche Einkommensteuergesetz aus dem Jahr 1950 ab, das noch progressive Steuersätze bis zu 45 Prozentpunkten vorsah, allerdings bei Steuerfreiheitszeiträumen bis zu 10 Jahren. Ausländische Investoren müssen danach nunmehr nur noch eine Körperschafts-/Einkommenssteuer mit einem Pauschalsatz von 20% auf ihre Gewinne zahlen, während saudische Staatsbürger und Unternehmensbeteiligungen, die im saudischen Besitz stehen, den religiösen *Zakat* (2,5%) abführen müssen. Das Einkommen in- und ausländischer Arbeitnehmer, die in Saudi-Arabien arbeiten und dort ihren Wohnsitz haben, ist jedoch von der Einkommensteuer in Saudi-Arabien befreit. Fällt Einkommensteuer nicht an, muss aber gleichwohl Quellensteuer (Withholding Tax) auf Zahlungen, die von Saudi-Arabien aus ins Ausland für in Saudi-Arabien erbrachte Leistungen geleistet werden, an die Steuerbehörde (DZIT) abgeführt werden, wobei im Vergleich zum alten Gesetz jetzt der Begriff des Steuerschuldners konkretisiert und die (reduzierten) Steuersätze nunmehr gesetzlich fixiert wurden (5% für Miet- und Pachtzahlungen, technische und Beratungs-Dienstleistungen sowie Dividenden, 15% für Lizenzen, Konzessionen und Goodwill sowie für Leistungen der Muttergesellschaft, 20% für Management-Gebühren und 15% für alle übrigen Zahlungen). Bezugswert ist dabei nicht mehr die geschätzte Gewinnmarge, sondern die Zahlung als solche.

5. Reform des öffentlichen Vergaberechts

Um das öffentliche Auftragswesen für den staatlichen Investitionsboom international fit und wettbewerbsfähig zu machen, wurde das öffentliche Vergaberecht durch Königliches Dekret Nr. M/58 v. 4. 9. 1427H/27. 9. 2006G umfassend modernisiert und trat am 10. 3. 2007 in Kraft, wobei es das Vorgängergesetz aus dem Jahr 1977 ablöste. In der Gesetzesneufassung von 2007 wurden in Folge des WTO-Beitritts alle Bestimmungen eliminiert, die der Gleichstellung ausländischer mit inländischen Bietern zuwiderliefen. Unternehmen, die der Regierung langfristige Zahlungsmöglichkeiten und Ausbildungsprogramme für saudi-arabische Staatsbürger anbieten, haben jedoch bei größeren Staatsaufträgen weiterhin erhöhte Chancen auf den Zuschlag. Die vormals gültige sog. „30%-Regel“, gemäß derer mindestens

30 Prozent des Auftragswertes an 100% in saudi-arabischem Besitz stehende Unternehmen im Unterauftrag weitervergeben werden musste, wurde ebenfalls abgeschafft. Wie auch das alte Vergaberecht bestimmt das neue Gesetz, dass alle öffentlichen Aufträge grundsätzlich im Wege einer Ausschreibung vergeben werden müssen. Unter öffentlichen Aufträgen sind insbesondere solche Aufträge zu verstehen, die von staatlichen Behörden (z.B. SWCC, GSFMO, aber nicht ARAMCO, SABIC oder NWC) selbstständig ausgeschrieben werden, ausgenommen Rüstungsgüter. Alle Bieter – in- oder ausländisch – müssen sich bei der ausschreibenden Behörde prä-qualifizieren. Im Vergabeverfahren muss der Anbieter zusammen mit dem Angebot eine Bankbürgschaft (Bid Bond) in der Regel von 1% des Auftragswertes stellen, die bei erfolgloser Teilnahme rückerstattet wird; bei Zuschlag muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft von 5%, ggf. zusätzlich auch eine Anzahlungsbürgschaft von weiteren 5% des Auftragswerts gestellt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers bei Zahlungsverzug der Behörde besteht nicht. Rechtsschutz kann nur in der Leistungsphase in Anspruch genommen werden. Im Privatsektor ist das Gesetz nicht anwendbar.

6. Modernisierung des Schiedsrechts – Vollstreckbarkeit ausländischer Titel

a) Neues Schiedsverfahrensrecht

Förmliche Schlichtungen durch Schiedsgerichte gehören zu den Grundsätzen des islamischen Rechtsverständnisses. Sie stellen daher einen wichtigen Streitbeilegungsmechanismus für Saudi-Arabien dar. Bislang trug das entsprechend in Saudi-Arabien geltende Schiedsgesetz aus dem Jahr 1983 (Königliches Dekret Nr. M/46 v. 12. 7. 1403H/25. 4. 1983G) diesem Bedürfnis aber kaum Rechnung. So musste ein Schiedsverfahren in Saudi Arabien zwingend in arabischer Sprache und nach saudischem Recht geführt werden. Zudem konnte ein angerufenes Gericht auch nach Erlass des Schiedsspruchs in der Sache noch einmal neu entscheiden, was solche Schiedsverfahren häufig sinnlos erscheinen ließ. Mit Königlichem Dekret Nr. M/34 v. 24. 5. 1433H/16. 4. 2012G wurde deshalb das alte Schiedsgesetz durch ein nach dem Vorbild des UNCITRAL-Mustergesetzes verfasstes Schiedsgesetz abgelöst. Das neue Gesetz beseitigt die gerade genannten Schwachstellen des Vorgängergesetzes, insbesondere die einfache Anfechtbarkeit der Entscheidungen vor ordentlichen Gerichten. Die Sprache kann jetzt frei gewählt werden; zudem ist die Anwendung externer Regularien (wie z.B. von ICC- oder DIAC-Regeln) ebenso möglich wie die Anwendung ausländischen Rechts. Obwohl das Gesetz in Saudi-Arabien den Praxistest noch bestehen muss, ist die Öffnung gerade auf diesem international bedeutenden Gebiet sehr zu begrüßen, da dadurch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Saudi-Arabien als Schiedsort erheblich gesteigert wird.

b) Anerkennung ausländischer (Schieds-)Gerichtsurteile

Die Anerkennung (vorrangig nicht-arabischer) ausländischer Schieds- und Gerichtsurteile in Saudi-Arabien bereitet in der Praxis weiterhin erhebliche Schwierigkeiten. Daran hat auch das neue Schiedsgesetz nichts geändert. Bislang war hierfür das sog. *Board of Grievances* (BOG) zuständig, dessen gesetzliche Grundlage bereits im Jahr 2007 durch Königliches Dekret Nr. M/78 v. 19. 9. 1428H/1. 10.

2007G erneuert und mit der Verordnung Nr. 116 des Präsidenten des BOG vom 11. 7. 1428H/25. 7. 2007G so ergänzt wurde, dass – zumindest qua Gesetzeslage – die für die Anerkennung ansonsten erforderliche Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht notwendigerweise mehr durch Staatsvertrag gegeben sein musste. Durch Art. 96 des Vollstreckungsgesetzes aus dem Jahr 2012 (Königliches Dekret Nr. M/53 v. 13. 8. 1433H/6. 6. 2012G) wurden die entsprechenden Regelungen des BOG-Gesetzes aus 2007 jedoch komplett aufgehoben. Nunmehr bestimmt Art. 8 Abs. 3 des neuen Gesetzes, dass die Vollstreckungsabteilungen der allgemeinen Gerichte für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel zuständig sind. In Art. 11 werden nunmehr die Voraussetzungen hierfür abschließend aufgezählt, die gemäß § 12 auch für ausländische Schiedssprüche gelten sollen. Aktuelle Erfahrungen liegen jedoch noch nicht vor. Es verbleiben deshalb weiterhin erhebliche praktische und rechtliche Risiken bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, zumal auch bisher nur ganz wenige ausländische Urteile bekannt geworden sind, die in Saudi-Arabien anerkannt und vollstreckt worden sind (das letzte stammt, soweit ersichtlich, aus dem Jahr 2007). Trotz langjähriger Mitgliedschaft von Saudi-Arabien in der New Yorker Konvention von 1958 zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche gilt Entsprechendes auch weiterhin für die Anerkennungspraxis bei ausländischen Schiedssprüchen.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Zusammen mit der Bereitschaft der saudischen Regierung, gigantische Investitionsvorhaben insbesondere im Infrastrukturbereich anzustoßen, haben vor allem das Investitionsgesetz, das neue Vergabegesetz sowie das liberalisierte Steuerrecht den Standort Saudi-Arabien nachhaltig positiv beeinflusst. Ausländische, vor allem deutsche Unternehmen sind weiterhin gern gesehene Investoren, speziell im Bereich „Know How Transfer“, und ihr Chancenpotential ist angesichts des staatlichen Investitionsvolumens der nächsten Jahre beträchtlich. Die jüngste, restriktivere Lizenzierungspraxis der SAGIA trübt jedoch derzeit den ansonsten – bei allem sonstigen Vorbehalt – durchaus positiven rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamteindruck von Saudi-Arabien und den dort weiterhin stattfindenden Reformprozess. So sind vor allem Transparenz und Vorhersehbarkeit behördlicher Entscheidungsfindung gerade im Investitionsbereich zeitnah wieder zu verbessern, um den ausländischen Investitionsbedarf nicht weiter zu behindern. Entsprechendes gilt für die derzeit kompromisslos stattfindende Umsetzung der staatlichen Saudisierungsprogramme zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation für die einheimische Bevölkerung.



Christoph Keimer

Partner der international tätigen Partnerschaftsgesellschaft SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte mit Büros und Kooperationen u. a. in Dortmund, Dubai, Riad und Doha. Studium in Gießen, Rechtsanwalt seit 1996, seit 1997 auch Legal Consultant in Dubai/VAE; 1997–2001 Leiter des Büros in Dubai; seit 2002 zuständiger Partner für die Nah- und Mittelost-Aktivitäten von SCHLÜTER GRAF. Er betreut deutsche und europäische Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in Saudi-Arabien und den übrigen arabischen Golfstaaten.

Die damit einhergehende Änderung des Arbeitsgesetzbuches, die fast unnachgiebige Forderung nach Erfüllung von Beschäftigungsquoten sowie die Verschärfung der Visabestimmungen sind aus saudischer Sicht verständlich, behindern aber trotz aller Megaprojekte zumindest kurz- bis mittelfristig die wirtschaftliche Weiterentwicklung und beeinträchtigen ohne weitere nachhaltige Maßnahmen vor allem im Bildungs- und Ausbildungsbereich die Wettbewerbsfähigkeit von Saudi Arabien am Arabischen Golf. Ansonsten tragen die vielfältigen Gesetzesnovellierungen eindeutig weiter zur rechtlichen und wirtschaftlichen Stabilität des

Landes bei und bieten Investoren im Vergleich zu früheren Zeiten eine deutlich verlässlichere rechtliche Grundlage für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten in Saudi-Arabien. Im Vergleich beispielsweise zu anderen Golfstaaten sollte aber das Gerichtswesen weiter reformiert und transparenter gestaltet werden, um neben der Schaffung neuer Gesetze auch deren Durchsetzbarkeit auf Dauer zu gewährleisten. Das neue Schiedsrecht ist insofern als Schritt in die richtige Richtung eindeutig zu begrüßen, auch wenn die Anerkennungspraxis bei ausländischen Titeln weiterhin den Rechtsverkehr beeinträchtigt.

Alexander Olliges, Rechtsanwalt, Luxemburg

Länderreport Luxemburg

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Großherzogtum Luxemburg ist flächenmäßig zwar der zweitkleinste Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist aber als internationales Finanzzentrum weltweit seit Jahren ein Begriff. Diese Internationalität spiegelt sich auch im Land wider; von den Anfang 2013 registrierten 537039 Einwohnern waren 44,5% Ausländer. Für die luxemburgische Wirtschaft unerlässlich sind darüber hinaus die über 160000 Grenzgänger, die 44% der Beschäftigten ausmachen und die für die ganze Großregion einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen.

Politisch ist 2013 eine Ära zu Ende gegangen. Am 10. 7. 2013 hat der langjährige Ministerpräsident *Jean-Claude Juncker* über eine Geheimdienstaffäre den Rücktritt der Regierung eingereicht. In den folgenden Neuwahlen hat eine Koalition aus Demokratischer Partei, Sozialisten und Grünen eine knappe Mehrheit im Parlament erzielt und im Dezember 2013 eine neue Regierung geformt (die sog. „Gambia-Koalition“). Auf das am 7. 12. 2013 angekündigte Regierungsprogramm soll im Folgenden nur kurz eingegangen werden.

Das Jahr 2013 war und das Jahr 2014 wird für das Finanzzentrum Luxemburg insbesondere durch umfangreiche Gesetzgebungsvorhaben der EU und internationale Bestrebungen zur Transparenz und zur Terrorismus- und Geldwäschebekämpfung gekennzeichnet. Deren Umsetzung und darüber hinausgehende konsequente Modernisierung des Finanzplatzes absorbiert einen großen Teil der Energie des Gesetzgebers, und dies gleichzeitig unter dem Eindruck einer ausdrücklich verordneten Budgetdisziplin. Neben dem Finanzplatz sind vor allem die Bereiche Ökotechnologie, Logistik, Medizintechnik und Informationstechnologien im Fokus der neuen Regierungskoalition, welche in der Zukunft weiter gefördert werden sollen.

Der vorliegende Artikel konzentriert sich auf die Regelungen zum Finanzzentrum als wichtigstem Wirtschaftsfaktor des Landes.

II. Rechtsgebiete

1. Investmentfonds – Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Luxemburg hat mit dem Gesetz vom 12. 7. 2013 (das „AIFMG“), das am 15. 7. 2013 in Kraft getreten ist, die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (die „AIFM-Richtlinie“) umgesetzt. Auf Hintergrund und wesentliche Änderungen des Gesetzes wurde bereits eingegangen (vgl. *Diesel*, RIW 2013, 143). Daher soll hier nur eine verkürzte Zusammenfassung der Entwicklung folgen mit einem Schwerpunkt auf die verbundenen steuerlichen Änderungen. Alternative Investmentfonds (AIF) sind in Luxemburg sehr stark vertreten.

a) Umsetzung der Richtlinie

Die AIFM-Richtlinie richtet sich an die Verwalter von AIF und stellt keine zusätzliche Produktregulierung dar. Die Produktregulierung bleibt Angelegenheit der Mitgliedstaaten und ist in Luxemburg in einer Reihe von Spezialgesetzen geregelt, insbesondere dem Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2010, dem Gesetz vom 13. 2. 2007 über Spezialfonds und dem Gesetz vom 15. 6. 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital.

Der Gesetzgeber hat in den Art. 1 bis 59 des AIFMG eine fast wortgetreue Umsetzung der AIFM-Richtlinie mit den Mindestanforderungen an die Zulassung von und Aufsicht über die Verwalter von AIF (AIFM) gewählt und insbesondere keine über die Richtlinie hinausgehenden Anforderungen gestellt. Im zweiten Teil des AIFMG wurden die bereits existierenden Produktgesetze angepasst sowie zusätzlich Bestimmungen zu Luxemburger Kommanditgesellschaften geändert (dazu kurz mehr unter 3.a) und begleitend steuerliche Regeln eingeführt (dazu kurz mehr unter 1.b). Auf eine Darstellung des Inhaltes des ersten Teils des AIFMG wird hier verzichtet, da wichtige Regelungen bereits (dazu *Diesel*, RIW 2013, 143) beschrieben wurden.